



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 19. August 2014 hs

**Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2014 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD nebst weiteren Adressatinnen und Adressaten die Kantonsregierungen eingeladen, ihm zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) bis zum 20. August 2014 eine Vernehmlassung einzureichen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gesetzesentwurf setzt den neuen, am 11. März 2012 angenommenen Artikel 106 BV um. Er führt das bestehende Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken und das bestehende Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten in einem einzigen Gesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz.

Der Kanton Zug begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er verweist grundsätzlich auf die Stellungnahme der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz FDKL vom 4. August 2014, welcher er sich ausdrücklich anschliesst und sie entsprechend unterstützt. In Übereinstimmung mit der FDKL lehnt auch der Kanton Zug die Schaffung einer Konsultativkommission in der vom Gesetzesentwurf vorgesehenen Form und insbesondere deren hälftige Finanzierung durch die Kantone ab.

Einzigste Ausnahme der Übereinstimmung mit der Stellungnahme der FDKL vom 4. August 2014 bildet die Frage der Besteuerung, zu der wir uns nachstehend äussern. Die weiteren untenstehenden Anträge stehen grundsätzlich im Einklang mit der Stellungnahme der FDKL und sind daher ausdrücklich als deren Ergänzung zu verstehen.

II. Anträge

1. Es sei auf eine Steuerbefreiung der Spielgewinne aller Geldspiele zu verzichten und stattdessen eine einheitliche Besteuerung von Lotterie-, Sportwetten- und Spielbankengewinnen vorzusehen.
2. Art. 44 Abs. 1 BGS sei wie folgt anzupassen: «Spielerinnen und Spieler unter dem erforderlichen Mindestalter, gesperrte sowie mit einem Spielverbot belegte Spielerinnen und Spieler haben ~~weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch~~ *keinen Anspruch* auf Auszahlung von Spielgewinnen».
3. Art. 69 Abs. 2 und 3 sind im Sinne des Jugendschutzes wie folgt zu ändern:
² Minderjährige sind besonders zu schützen. Sie sind nicht zu den Spielbankenspielen und zu den ~~online durchgeführten~~ Grossspielen zugelassen.
³ ~~Für die anderen Grossspiele entscheidet die interkantonale Vollzugsbehörde in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials über das Alter, das zur Teilnahme berechtigt. Es darf nicht unter 16 Jahren liegen.~~
³ *Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, müssen über eine Zugangskontrolle verfügen.*
4. Der Begriff der «Fachstelle» in Art. 77 Abs. 2 sei im Gesetz oder aber im Bericht näher zu definieren. Sollte der Bundesgesetzgeber der Ansicht sein, Sozialbehörden (und allenfalls weitere «Fachstellen») seien meldeberechtigt (bzw. gar meldepflichtig), so wäre in Art. 77 BGS zudem eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen.

III. Begründung

Zu Antrag 1 Keine Steuerbefreiung der Spielgewinne sondern einheitliche Besteuerung

Die derzeitige Rechtslage sieht eine steuerliche Ungleichbehandlung von Gewinnen aus Lotterien und Sportwetten auf der einen Seite und von in Spielbanken erzielten Gewinnen auf der anderen Seite vor. Während erstgenannte Gewinne zu versteuern sind, handelt es sich bei Spielbankengewinnen um steuerfreies Einkommen. Diese Ungleichbehandlung wird in der juristischen Lehre und Praxis zu Recht als problematisch bezeichnet, verletzt sie doch die Rechtsgleichheit und wirkt wettbewerbsverzerrend. Deshalb begrüssen wir zwar die mittels Gesetzesvorlage beabsichtigte Gleichbehandlung der Gewinnbesteuerung, beurteilen die generelle Steuerbefreiung von Spielergewinnen aller Geldspiele steuersystematisch aber als Schritt in die falsche Richtung.

Das beabsichtigte Ziel könnte effizienter durch eine einheitliche Besteuerung aller Spielgewinne erreicht werden – irrelevant, ob es sich um Lotterie- oder Casinogewinne handelt. Der erläuternde Bericht stellt die mit Unsicherheiten behaftete Annahme in den Raum, dass durch die

vorgesehene generelle Steuerbefreiung eine Abwanderungsbewegung ins Ausland oder in die Illegalität verhindert werden könne. Weiter wird im Bericht angenommen, dass daraus den Kantonen Mehreinnahmen von schätzungsweise 11 Millionen Franken entstehen würden. Diese Ansicht teilen wir nicht, da es keinen Nachweis dafür gibt, dass die Attraktivität des legalen Schweizer Geldspielangebotes durch eine generelle Steuerbefreiung merklich erhöht werden kann. Dafür werden die Folgen der fehlenden Steuereinnahmen, insbesondere für die Kantone, die mit einer Einbusse von schätzungsweise 80 Millionen Franken zu rechnen haben, schwerwiegend sein. Für Bund, Kantone und Gemeinden zusammen würde die vorgeschlagene Ausdehnung der Steuerbefreiung zu einem Steuerausfall in der Höhe von jährlich 120 Millionen Franken führen. Wir lehnen die vorgesehene generelle Steuerbefreiung der Spielergewinne auf alle Geldspiele deshalb ab.

Zu Antrag 2 Rückerstattung von Einsätzen

Wir befürworten, dass allfällige Gewinne, die Spielende verbotenerweise machen, zugunsten der AHV/IV bzw. für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Indes ist das Einbehalten von Einsätzen von Spielsüchtigen, die krankheitsbedingt trotz Spielverbot bzw. Spielsperre weiter spielen, nicht zweckmässig. Spielsüchtige sind in ihrem Vermögen zu schützen, da sie sich krankheitsbedingt nicht mehr selbst schützen können. Wenn jedoch – wie vorgeschlagen – die (seltenen) Gewinne nicht ausgeschüttet und gleichzeitig die Einsätze nicht zurückverlangt werden können, erleiden die Spielsüchtigen einzig Verluste, werden also noch stärker in ihrem Vermögen geschädigt, als wenn sie neben den verlorenen Einsätzen wenigstens sporadische Gewinne ausgeschüttet bekämen. Infolge fehlender Krankheitseinsicht darf nicht davon ausgegangen werden, dass Spielsüchtige einzig aufgrund von verlorenen Einsätzen und nichterhaltenen Spielgewinnen zu spielen aufhören. Zudem dürften die Veranstalterinnen kaum Interesse am effektiven Fernhalten von Spielsüchtigen haben, solange sie die Einsätze behalten können. Art. 44 Abs. 1 BGS ist daher antragsgemäss anzupassen.

Zu Antrag 3 Jugendschutz

Obschon für die meisten Spiele bereits ein Verbot für Minderjährige besteht, ist es letzteren relativ leicht möglich, sich an Automaten Zugang zu Lotterie- oder Wettspielen zu verschaffen. Jugendliche sind bezüglich Suchtproblematik besonders vulnerabel und insofern auch stärker zu schützen. In diesem Sinne ist zu empfehlen, alle Spielbankenspiele und Grossspiele erst ab dem Alter von 18 Jahren freizugeben und zudem den Zugang mit einer obligatorischen Alterskontrolle zu verknüpfen. Technisch existieren bereits Lösungen wie z.B. für Zigarettenautomaten.

Zu Antrag 4 Datenschutz

Der Begriff der «Fachstelle» in Art. 77 Abs. 2 ist weder im Gesetz noch im Bericht definiert, weshalb dies noch zu erfolgen hat. Sollte der Bundesgesetzgeber sodann der Ansicht sein, Sozialbehörden (und allenfalls weitere «Fachstellen») seien meldeberechtigt (bzw. gar meldepflichtig), so müsste in Art. 77 BGS eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Das BGS geht in Art. 77 Abs. 2 davon aus, dass Sozialbehörden von sich aus Meldung bezüglich (möglicherweise) spielsüchtiger Personen machen dürfen; ein allfälliges

Seite 4/4

Melderecht (oder gar eine Meldepflicht) der Sozialbehörden (und allenfalls weiterer «Fachstellen») ist im Gesetzesentwurf bis anhin aber (noch) nicht enthalten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 19. August 2014

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Direktion für Bildung und Kultur
- Datenschutzstelle
- Obergericht
- Zuger Polizei
- Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz FDKL, Richtersmattweg 80, Postfach 13, 3054 Schüpfen
- cornelia.perler@bj.admin.ch (Dokument im Word-Format)